

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 17. September 2024 rv

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 27. September 2024 eingeladen. Zur Vernehmlassungsvorlage stellen wir folgende

Anträge:

1. Die Vorlage sei mit nachfolgenden Änderungen und Vormerkungen umzusetzen.
2. In der Botschaft zum AIALG sei festzuhalten, dass das Grenzgängerabkommen mit Italien eine genügende rechtliche Grundlage für die direkte Informationsübermittlung der betroffenen Kantone an die italienische Steuerbehörde bildet und keine zusätzlichen kantonalen Regelungen nötig sind. Dies sei auch für den Abschluss künftiger sinngemässer Abkommen etwa mit Wirkung auf weitere bzw. alle Kantone vorzumerken.
3. In Art. 3 E-AIALG sei festzuhalten, dass die Arbeitgebenden die Lohndaten in elektronischer Form an die kantonale Steuerbehörde übermitteln müssen, soweit der zuständige Kanton nichts anderes bestimmt.
4. In Art. 3 E-AIALG sei ferner festzuhalten, welcher kantonalen Steuerbehörde die Arbeitgebenden die Lohndaten zu übermitteln haben.
5. Art. 5 Abs. 3 E-AIALG sei entweder zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen.
6. Die technischen Spezifika des Datenabrufs durch die kantonalen Steuerbehörden bei der ESTV (etwa Art. 8 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 8 E-AIAG) seien auf Verordnungs- anstatt auf Gesetzesstufe zu regeln.

7. Art. 16 E-AIALG sei dahingehend zu ergänzen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Informationen, die sie von kantonalen Steuerbehörden oder Arbeitgebenden erhalten hat, im Rahmen der nationalen Amtshilfe unter Steuerbehörden auch an (andere) kantonale Steuerbehörden weitergeben darf.

Begründung:

Vorbemerkung

Zur Umsetzung des neuen Grenzgängerabkommens mit Italien und des neuen Zusatzabkommens mit Frankreich und des darin vorgesehenen automatischen Informationsaustauschs von Lohndaten bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im innerstaatlichen Recht. Das in die Vernehmlassung gegebene Bundesgesetz trägt dazu bei, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich erfüllen kann. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich diese Vorlage, obwohl sich für die Kantone in der Umsetzung dieses Gesetzes ein administrativer Aufwand ergeben wird (Entgegennahme von Meldungen der Arbeitgebenden, Weiterleitung dieser Informationen an die ESTV, Abruf der von den Partnerstaaten übermittelten Informationen im Informationssystem der ESTV, in einigen Kantone auch direkte Übermittlungen an ausländische Steuerbehörden, etc.). Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

Zum Antrag 2:

Gemäss Art. 1 E-AIALG regelt das Gesetz die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs betreffend Lohndaten in Steuersachen zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat. Damit wird in erster Linie die Übermittlung von Informationen zwischen Arbeitgebenden und kantonalen Steuerbehörden sowie zwischen Letzteren und der ESTV

Der direkte Austausch zwischen kantonalen Steuerbehörden und ausländischen Behörden fällt gemäss erläuterndem Bericht unter das kantonale Recht. Der Kanton Zug ist davon aktuell nicht betroffen. Gleichwohl merken wir an, dass wir die aktuelle Rechtslage so verstehen, dass das Grenzgängerabkommen mit Italien eine genügende rechtliche Grundlage dafür bildet, dass die Steuerbehörden der betroffenen Kantone Graubünden, Tessin und Wallis die Informationen über die italienischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger direkt an die italienische Steuerbehörde senden können (Art. 7 Abs. 5 Grenzgängerabkommen), und es nicht noch einer separaten kantonalen Regelung bedarf. Es wäre zu begrüßen, wenn dies in der **Botschaft präzisierend klargestellt** würde. Ferner ist diesem Punkt auch beim Abschluss weiterer sinngemässer Abkommen etwa mit Wirkung auf weitere oder alle Kantone Rechnung zu tragen, damit nicht Abkommens individuelle kantonale Legiferierungen notwendig werden.

Zum Antrag 3:

Gemäss dem Gesetzesentwurf müssen die Daten zwischen den Kantonen und der ESTV auf elektronischem Weg ausgetauscht werden (etwa Art. 4, 8 und Art. 18 E-AIALG), was wir sehr begrüßen. Dies setzt aber gerade zwecks Vermeidung von Ineffizienzen und Medienbrüchen

voraus, dass die Daten von den Kantonen auch auf elektronischem Wege erhoben werden können.

Im AIALG ist deshalb eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen, die die Arbeitgebenden verpflichtet, diese Daten auf elektronischem Wege einzureichen. Durch eine solche Grundlage im Bundesrecht wäre klargestellt, dass die Kantone keine eigenen Gesetzesbestimmungen erlassen müssen, damit die Arbeitgebenden ihnen die Daten in elektronischer Form liefern. Weiter sollen aber Kantone, die gleichwohl eine Übermittlung in Papierform zulassen möchten, eine abweichende Regelung vorsehen können. In diesem Sinne schlagen wir vor, **Art. 3 Abs. 1 E-AIALG**, der die Pflichten des Arbeitgebenden regelt, wie folgt zu ergänzen (fett):

*«Der Arbeitgeber muss der kantonalen Steuerbehörde jährlich die Informationen betreffend Lohndaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) übermitteln, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag den internationalen automatischen Austausch von Informationen betreffend diese Daten vorsieht. **Der Arbeitgeber muss die Informationen in elektronischer Form übermitteln, soweit der zuständige Kanton nichts anderes bestimmt.**»*

Zum Antrag 4:

In Art. 3 E-AIALG, der die Pflichten der Arbeitgebenden definiert, sollte auch festgehalten werden, **welcher kantonalen Steuerbehörde** die Arbeitgebenden die entsprechenden Informationen zu melden haben. Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich hierzu auf die für die Erhebung der Quellensteuer zuständige Steuerbehörde nach Art. 107 Abs. 1 Bst. b und 107 Abs. 2 DBG zu verweisen. Damit wäre klargestellt, dass die Informationen an den Kanton zuliefern sind, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer steuerpflichtig ist. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen somit an den Kanton des Wochenaufenthalts gesandt werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland und ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz müssten die Informationen hingegen an den Kanton gerichtet werden, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder an den Kanton, in dem sich der Sitz, die Verwaltung oder die Betriebsstätte befindet, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Zum Antrag 5:

Da es sich um einen automatischen Informationsaustausch von sensiblen Daten handelt, ist die Formulierung in Art. 5 Abs. 3 E-AIALG *«für andere Zwecke als Steuerzwecke...»* zu offen formuliert, insbesondere weil die Bedürfnisse der Strafbehörden unter Art. 5 Abs. 4 explizit geregelt werden. Diese *anderen Zwecke* müssten zumindest im erläuternden Bericht, besser aber im **Gesetz**, abgegrenzt bzw. benannt werden.

Zum Antrag 6:

Beim künftigen automatischen Informationsaustausch über Lohndaten wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den

kantonalen Steuerverwaltungen. Gemäss dem Vorentwurf soll detailliert geregelt werden, wie die ESTV die von den Partnerstaaten übermittelten Informationen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Konkret werden die übermittelten Informationen den Kantonen im Abrufverfahren zugänglich gemacht. Der Zugriff durch die kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 4 bzw. 15 Abs. 8 E-AIALG mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung. Dabei muss einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein. Es handelt sich dabei, soweit ersichtlich, um dasselbe Verfahren wie beim automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten; dort wird es allerdings nicht auf Gesetzesstufe (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAG), sondern auf Verordnungsstufe geregelt (Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, AIAV, siehe insbesondere Art. 32 AIAV). Es erscheint uns nicht sachgerecht, diese technischen Aspekte auf Gesetzesstufe zu regeln. Wie beim AIAG ist eine **Regelung auf Verordnungsstufe** vorzuziehen. Bei technischen Weiterentwicklungen können diese Bestimmungen dann wesentlich einfacher angepasst werden.

Zum Antrag 7:

Gemäss Art. 16 E-AIALG müssen die kantonalen Steuerbehörden und die Arbeitgebenden der ESTV auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der anwendbaren Verträge und dieses Gesetzes relevant sind. Hier stellt sich die Frage, ob die ESTV, die Informationen, welche sie aufgrund dieser Bestimmung von den kantonalen Steuerbehörden und / oder den Arbeitgebenden erhält, auch an (andere) kantonale Steuerbehörden weitergeben darf. Eine solche **Weitergabe** ist im Sinne der gegenseitigen nationalen Amtshilfe wünschenswert. Es wird deshalb beantragt, Art. 16 E-AIALG um eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 17. September 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) in Word- und PDF
(vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung